

Deutner & Schöndorfer – Lohnverrechnung Update 202010

Einspielen des Updates 202010

Verbinden Sie sich mit dem Internet.

Öffnen Sie das Lohnprogramm und starten Sie das Programm **Datei / Update automatisch einspielen** (falls Ihre Firewall den Zugriff unterbinden will, geben Sie ihn frei).

Alternativ können Sie die Datei upd2020.zip von www.lohnverrechnung.com oder www.deutner-software.at herunterladen und in das Lohnverzeichnis ...\\Lohn2020 extrahieren (bestehende Dateien überschreiben).

Wenn Sie das Lohnprogramm wieder starten, muss die oben links angezeigte Versionsnummer 202010 sein.

Übersicht der Änderungen

I) Gesetzliche Änderungen

1. Kurzarbeit Phase 3 bis 31.03.2021 (Zusatzmodul)

Aufgrund der Komplexität der Änderungen im Zusammenhang mit der Kurzarbeit gibt es die Phase 3 nur mehr als Zusatzmodul. Wenn Sie das Modul benötigen, dann bitte um Kontaktaufnahme mit Ihren Lohnanbieter.

Aufstellung der Änderungen der Kurzarbeit ab Phase 3:

- **Arbeitszeit zwischen 30% und 80%** - unter 30% bedarf einer Zustimmung der Sozialpartner
- **Prüfung der wirtschaftlichen Schwierigkeiten** – es muss eine **Prognoserechnung** beigelegt werden (genauere Infos über den erforderlichen Detaillierungsgrad und den Planungszeitraum gibt es noch nicht); wenn Sie für **mehr als 5 Dienstnehmer** die Kurzarbeit beantragen, dann muss auch ein **Steuerberater/Bilanzbuchhalter/Wirtschaftsprüfer die Angaben bestätigen**.
- **Weiterbildungsbereitschaft während der Kurzarbeit** in der Zeit des Arbeitsausfalls. Die Weiterbildung wird vom AMS gemeinsam mit dem Unternehmen durchgeführt; Arbeitsbedarf unterbricht die Weiterbildung und diese kann dann innerhalb von 18 Monaten nachgeholt werden. Weiterbildungszeiten gelten **arbeitsrechtlich** als **Arbeitszeit** und **beihilfenrechtlich** als **Ausfallstunden** mit Beihilfe durch das AMS, zählen aber nicht für das Erreichen der Mindestarbeitszeit und werden mit der Nettoersatzrate abgedeckt. Lernzeit gilt nur als Weiterbildung wenn das im Kursplan ausgewiesen ist.
- **Kurzarbeitsunterstützung mit Nettoersatzrate von etwa 80%/85%/90%** wie bisher, nur werden **KV-Erhöhlungen und Biennalsprünge zu Beginn der Phase 3 berücksichtigt** (dynamische Betrachtung)
- **Brutto vor Kurzarbeit** wird bei einer Unterbrechung von einem vollen Kalendermonat neu errechnet, ansonsten werden die Bezüge aus dem Beginn der ersten Kurzarbeit weiterverwendet, lediglich Bezugsänderungen dürfen berücksichtigt werden (siehe vorigen Punkt). Widerrufbare Überstundenentgelte zählen nun zum Bruttobezug wenn Sie nicht widerrufen wurden, wurden sie aber widerrufen, dann zählen sie weiterhin nicht zum Entgelt (zur SV-Bemessung aber schon!)
- **Kurzarbeitsbeihilfe vom AMS** – diese Berechnung bleibt gleich wie in der Phase 2.
- **Neue Sozialpartnervereinbarung 8.0** notwendig, wieder in der Version mit/ohne Betriebsrat – siehe unter <https://www.ams.at/unternehmen/personalsicherung-und-fruehwarnsystem/kurzarbeit/downloads-kurzarbeit#niederoesterreich>.
- **Arbeitszeitaufzeichnungen bitte weiterführen!**

Eine Übersicht aller Änderungen finden Sie im aktualisierten Leitfaden zur Kurzarbeit der Phase 3 unter [https://www.bmafi.gv.at/dam/jcr:6fdeb4e9-4dd0-4646-a678-0cc04f7de07e/20201021_KuA_LV_Leitfaden_Phase3%20\(27.10.2020\).pdf](https://www.bmafi.gv.at/dam/jcr:6fdeb4e9-4dd0-4646-a678-0cc04f7de07e/20201021_KuA_LV_Leitfaden_Phase3%20(27.10.2020).pdf). Änderungen zu den vorangegangenen Phasen 1 und 2 sind in **rot** dargestellt.

a) Definition Kurzarbeitsantrag ab Phase 3

Gehen Sie bitte auf **Bearbeiten – Firmendaten – Corona-Kurzarbeitsanträge** und erfassen Sie einen neuen Kurzarbeitsantrag. Sobald Sie das Beginndatum mit einem Datum ab dem 01.10.2020 versehen, werden automatisch die Felder Ausdehnung bis 30.9. und Verlängerungsantrag ausgeblendet und auch die Schaltfläche Verlängerung 1 steht nicht mehr zur Verfügung, da bei den Anträgen ab der Phase 3 immer über einen weiteren Kurzarbeitsantrag eine Verlängerung oder ein neuer Antrag definiert werden muss. Die Erfassung selbst hat sich nicht geändert – siehe dazu unsere Erläuterungen zu den bisherigen Updates im Zusammenhang mit der Kurzarbeit.

b) Definition Kurzarbeit ab Phase 3 beim Dienstnehmer

Gehen Sie bitte auf **Bearbeiten – Personal – Corona-Kurzarbeit** und Sie gelangen in die bereits bekannte Maske für die Zuordnung der Kurzarbeit zu einem Dienstnehmer. Die weiteren Kurzarbeitsanträge können beim Dienstnehmer nur mehr über die Schaltfläche **ab Phase 3** zugeordnet werden. Sollte die Schaltfläche generell ausgegraut sein, dann haben Sie nicht das Zusatzmodul erworben. Nach einem Klick auf die Schaltfläche **ab Phase 3** gelangen Sie zu folgendem Bildschirm:

Corona-Kurzarbeitsdefinition ab Phase 3

für Personal Nr. 002w LSWH-VS-AAQ-Zweimuster Amelie

☐ alle Felder auf eigene Verantwortung editierbar?

Definition der Kurzarbeitsanträge ab Phase 3

für Nummer (1-9) 1 < >

000 keine KUA ab Phase 3

von Datum bis Datum %-Satz Arb.fix

Ø-Brutto 3 Monate Normalzeit

davon Sachbezüge

davon §68/1 Zulagen (z.B. SEG-Zul)

davon §68/2 Überstundenzuschläge

Bemessung SV/MV lfd.vor Kurzarb.

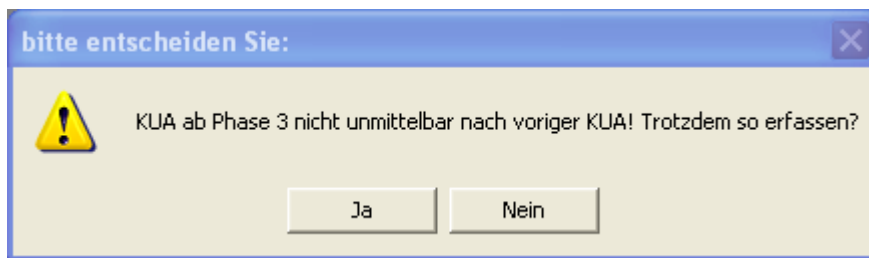
speichern

abbrechen

Wenn Sie bereits Kurzarbeitsanträge zugeordnet haben, dann wird nicht mehr die leere Nummer 1 angezeigt, sondern die Kurzarbeitsnummer mit der höchsten Nummer. Mit der Schaltfläche **<** kann dann zum vorigen Kurzarbeitsantrag und mit der Schaltfläche **>** zum nächsten Kurzarbeitsantrag weitergeblättert werden. Wenn bereits eine leere Definition angezeigt wird, dann kann nicht mehr weitergeblättert werden.

In der Auswahlliste können Sie nun die Zuordnung des Dienstnehmers auf den gewünschten Kurzarbeitsantrag vornehmen und es wird der Zeitraum aus dem Antrag übernommen. Sollte die

Kurzarbeit nicht unmittelbar an die vorige Kurzarbeit anschließen, dann erhalten Sie den folgenden Warnhinweis

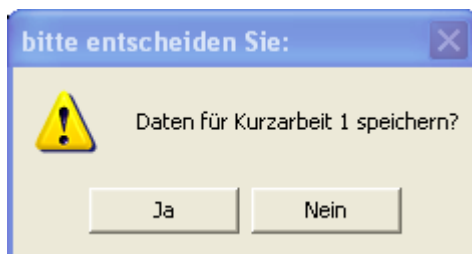


und Sie können das mit **Ja** bestätigen, wenn das in Ordnung ist, bei **Nein** wird die Zuordnung nicht durchgeführt.

Wenn zwischen dem Ende der bisherigen Kurzarbeit und dem Beginn der neu zugeordneten Kurzarbeit kein voller Monat liegt, dann werden automatisch die Summen der Felder Ø-Brutto 3 Monat Normalzeit, davon Sachbezüge, davon §68/1 Zulagen, davon §68/2 Überstundenzuschläge und Bemessung SV/MV lfd. vor Kurzarbeit aus der davor liegenden Kurzarbeit übernommen. Wenn zumindest ein Monat dazwischen liegt oder der Dienstnehmer erstmalig in Kurzarbeit ist, dann werden aus den 3 unmittelbar vor dem Beginn liegenden Monaten die Durchschnittssummen gebildet und das Feld Bemessung SV/MV lfd. vor Kurzarbeit wird aus dem Monat unmittelbar vor der Kurzarbeit ermittelt.

Achtung! Wie bisher auch, können die Werte nur Vorschläge sein und sind daher vom Anwender nochmals zu prüfen.

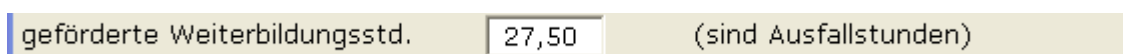
Wenn Sie Änderungen vorgenommen haben und Sie klicken auf die Schaltfläche **abbrechen** oder wollen die lfd. Kurzarbeitsnummer durch Vor- oder Zurückblättern ändern, werden Sie mit einer Abfrage daran erinnert, die Änderungen zu speichern. Wenn Sie auf die Abfrage



mit **Ja** antworten, dann wird gespeichert, bei **Nein** werden die Änderungen verworfen.

c) Erfassung der Kurzarbeitszeiten für das AMS und Abrechnung der Kurzarbeit

Wie bereits gewohnt erfolgt die Abrechnung der Kurzarbeit nach der Abrechnung eines Monats. Erst nach der Monatserfassung können Sie mit der Schaltfläche **Kurzarbeit** die Zeiten für die AMS-Meldung bzw. die Abrechnung erfassen. Zusätzlich zur bisherigen Erfassung steht ein Feld für die Erfassung der Weiterbildungsstunden zur Verfügung – siehe folgender Bildschirmausschnitt:



Die Weiterbildungsstunden gelten für das AMS als Ausfallstunden, sind aber für die Abrechnung an den Dienstnehmer als zu entlohnende Stunden zu berücksichtigen. Die Anzahl der Weiterbildungsstunden ist mit der Anzahl der förderbaren Ausfallstunden limitiert – falls Sie einen höheren Wert erfassen, erhalten

Sie einen entsprechenden Warnhinweis und die Weiterbildungsstunden werden auf 0 gesetzt. In der Abrechnung an den Dienstnehmer werden die Weiterbildungsstunden automatisch zu den Stunden für die Entlohnung addiert.

Achtung! Die Erstellung der CSV-Datei für die Übertragung im eAMS-Konto bzw. für den Datenimport in die Excel-Projektdatei des AMS kann mit Stichtag 28.10.2020 noch nicht zu 100% korrekt integriert werden, da es noch keinerlei Infos des AMS dafür gibt und auch die Webseiten des AMS noch keine Möglichkeit für die Meldung ab Oktober beinhalten – das ist ja wieder einmal mehr als zeitgerecht, aber wir wollen zumindest, dass die Kunden die Kurzarbeit erfassen und abrechnen können, daher wird dafür dann wahrscheinlich das Update 202010a notwendig werden! Leider ist diese Vorgehensweise mit uns als Softwarehersteller im Jahr 2020 bereits der Standard geworden – das ist echt eine Frechheit!!!

d) Änderungen Lohnabrechnung Kurzarbeit Phase 3 zur Phase 1 bzw. Phase 2

Der adaptierte Leitfaden erschien am 28.10.2020 auf der Homepage des BMAFJ – das nenne ich echt zeitgerecht für die Oktoberabrechnung!

In der Kurzarbeit ab Phase 3 gibt es aufgrund dieses Leitfadens in folgenden Bereichen Änderungen zu beachten:

- Widerrufbare Überstundenpauschale, die zu Beginn der Kurzarbeit nicht widerrufen wurden:
 - ab Phase 3 darf die Überstundenpauschale berücksichtigt werden und ist dann von der Abrechnung wie das Beispiel R und nicht wie bis September wie das Beispiel P (siehe Beispiele der Abrechnungen in Version 202006). Wurde die Überstundenpauschale zu Beginn der Kurzarbeit widerrufen, dann darf das auch während der Phase 3 nicht berücksichtigt werden!
- KV-Erhöhungen, Vorrückungen, Biennalsprünge und Umgruppierungen sind zu berücksichtigen:
 - KV-Erhöhungen sind im Prozent- und/oder Betragsausmaß auf den KV-Mindestlohn zu berücksichtigen, außer der KV sieht auch eine Istloohnerhöhung vor. Diese Erhöhung könnte auch in der Phase 1 oder 2 der KUA erfolgt sein und darf damit am 10/2020 berücksichtigt werden, aber nicht vorher!
 - Beispiel 1: Erhöhung KV- und Istlöhne per 01.05.2020 um 1,6%, Brutto vor KUA € 3.000,- bedeutet Erhöhung auf € 3.048,- ($3000 * 1,016$) ab 10/2020
 - Beispiel 2: Erhöhung KV-Lohn per 01.09.2020 um 2%, keine Istloohnerhöhung, KV-Lohn bis 31.08.2020 € 1.865,-, KV-Lohn ab 01.09.2020 € 1.902,-, Brutto vor KUA inkl. Zulagen € 2.200,- bedeutet Erhöhung auf € 2.244,- ($2200 * 1,02$) ab 10/2020
 - Beispiel 3: Erhöhung KV-Lohn per 01.09.2020 um 2%, keine Istloohnerhöhung, KV-Lohn bis 31.08.2020 € 1.865,-, KV-Lohn ab 01.09.2020 € 1.902,-, Istlohn vor und nach der Erhöhung € 2.000,- Brutto vor KUA inkl. Zulagen € 2.300,- bedeutet kein Erhöhung, da keine Istloohnerhöhungsverpflichtung
 - Beispiel 4: Erhöhung KV- und Istlöhne per 01.09.2020 um 1,25% plus € 10,-, KV-Lohn vor KUA bis 31.08.2020 € 2.083,95, Istlohn vor KUA bis 31.08.2020 € 2.140,-, Brutto vor KUA € 2.290,- bedeutet Erhöhung auf € 2.328,63 ($2290 * 1,0125 = 2318,62 + 10$) ab 10/2020

Es gibt hierfür weitere Beispiele im Leitfaden ab Seite 78 bis Seite 82.

- Vorrückungen, Biennalsprünge, Umgruppierungen sind in jenem Ausmaß zu erhöhen, wie der Bezug ohne KUA zu erhöhen wäre, wenn es noch keine Überzahlung lt. KV gibt. Sollte es durch die Erhöhung ein niedrigeres Mindestbruttoentgelt geben, darf die ursprüngliche Bemessung beibehalten werden. Die Dynamisierung ab 10/2020 darf nicht auf Lehrlinge angewendet werden.
 - Beispiel 1: KV-Gehalt vor KUA bis 31.03.2020 € 2.403,21 (VwGr III/5), Ist-Gehalt vor KUA bis 31.03.2020 € 2.600,-, Brutto vor KUA € 2.700,-, im April 2020 Vorrückung in Stufe „nach 6 Verwendungsjahren“ und daher KV-Gehalt von

€ 2.550,79 bedeutet, das Brutto bleibt weiterhin bei € 2.700,-, da der höhere Istgehalt lt. KV im Falle von Vorrückungen keine zwingende Erhöhung vorsieht.

- Beispiel 2: KV-Gehalt vor KUA bis 31.03.2020 € 2.550,79 (VwGr III/7), Ist-Gehalt vor KUA bis 31.03.2020 € 2.600,-, Brutto vor KUA € 2.680,-, im April 2020 Vorrückung in Stufe „nach 8 Verwendungsjahren“ und daher KV-Gehalt von € 2.698,35 bedeutet, dass das Brutto um die Differenz zwischen dem neuem KV-Gehalt von € 2.698,35 und dem Ist-Gehalt vor KUA von € 2.600,-, also um € 98,35 zu erhöhen ist. Da aber durch die Erhöhung das Mindestbruttoentgelt von € 2.158,04 auf € 2.039,97 sinkt (Wechsel der Nettosicherung von 85% auf 80%) hat der DG das Wahlrecht, ob er die Erhöhung wirklich durchführen möchte.

Es gibt hierfür weitere Beispiele im Leitfaden ab Seite 82 bis Seite 86.

- Veränderungen des Normalarbeitszeitausmaßes (Wechsel in Teilzeit, Rückkehr aus Teilzeit):
 - Ändert sich während der Kurzarbeit oder innerhalb von 30 Tagen vor Beginn der Kurzarbeit die Normalarbeitszeit aufgrund einer speziell gesetzlich geregelten Teilzeitvariante (Bildungsteilzeit, Pflegeteilzeit, Altersteilzeit, Wiedereingliederungsteilzeit, Betreuungsteilzeit, Elternteilzeit) oder in Folge einer Anspruchsteilzeitvariante (Anspruchselternteilzeit, Familienhospizteilzeit), dann ist das Bruttoentgelt vor Kurzarbeit auf die neue Normalarbeitszeit umzurechnen und zwar ab dem Zeitpunkt der Änderung. Darf auch ab 10/2020 berücksichtigt werden, wenn die Änderung der Arbeitszeit in der Phase 1 oder 2 erfolgte!
 - Liegt keine oben beschriebene Variante, sondern eine „normale Arbeitszeitänderung“ vor, ist zu beachten, ob diese Änderung innerhalb von 30 Tagen vor KUA (dann ist das Bruttoentgelt auf Basis der durchschnittlichen Normalarbeitszeit dieser 30 Kalendertage zu berechnen) oder schon mind. 31 Kalendertage vor KUA getroffen wurde (dann ist das Bruttoentgelt auf die neu vereinbarte Arbeitszeit umzurechnen). Diese komplexe Regelung soll dem Missbrauch durch kurz vor der Kurzarbeit vereinbarte Arbeitszeitänderungen entgegenwirken!
- Weiterbildungsstunden im Rahmen der „verpflichtenden“ Aus-, Fort- und Weiterbildung:
 - Weiterbildung darf durchgerechnet werden (siehe Beispiel auf Seite 129 im Leitfaden)
 - bis zur Normalarbeitszeit möglich; Lernzeiten sind nur Weiterbildungszeiten, wenn das im Lehrplan ausgewiesen ist; Unterbrechung durch DG möglich, wenn sich Auftragslage bessert; Ausbildung kann innerhalb von 18 Monaten fertig gestellt werden; Förderung von 60% der Schulungsgebühren, 40% trägt der DG.
 - Weiterbildungsstunden sind an den DN wie Arbeitsstunden abzurechnen, werden aber vom AMS als Ausfallstunden bei der Beihilfenberechnung betrachtet.
 - Abrechnungsbeispiel im Leitfaden auf den Seiten 131ff – es ist aber im Lohnprogramm wie eine Arbeitsstunde zu erfassen und wird damit korrekt abgerechnet.
- Lehrlinge in der Phase 3:
 - Die Nettoersatzrate bleibt weiterhin 100%, Arbeitszeit mind. 50%, Ausbildung muss gewährleistet und nachgewiesen werden!
 - Bezugsänderung durch Lehrjahreswechsel ändert Mindestbruttoentgelt wie in Phase 2
 - Wenn Lehrling auslernt, dann erfolgt eine Änderung der Nettoersatzrate als Arbeiter oder Angestellter
- Günstigkeitsvergleich für die betriebliche Vorsorge:
 - Da wir hierfür kein Praxisbeispiel kennen, erfolgt dieser Günstigkeitsvergleich nicht automatisiert, kann aber jederzeit manuell durch Erfassung mit der Standardlohnart 906 zu MV Bemessung erfolgen. Dieser Vergleich wäre sogar monatlich durchzuführen und könnte monatlich unterschiedlich sein (warum auch immer?).

All diese Sonderregelungen können vom Lohnprogramm nicht mehr automatisiert erkannt werden, wodurch es z.B. notwendig ist, die Bezugserhöhungen beim Dienstnehmer manuell im Bereich **Bearbeiten – Personal – Corona-Kurzarbeit** vorzunehmen oder bei der Kurzarbeitsabrechnung des jeweiligen Monats

manuell zu erfassen. Es werden auch keine Summen aus der Kurzarbeitserfassung in den Personalstamm zurückgespeichert (bei Teilung Kurzarbeit im Monat) und auch die Aliquotierung von Bezügen bei 2 Kurzarbeitsanträgen innerhalb eines Monats mit unterschiedlichen Bezügen ist nicht möglich (z.B. Kurzarbeit vom 01.10.2020 bis 15.12.2020 mit einem Bruttobezug von € 3.100,- und weitere Kurzarbeit vom 16.12.2020 bis 31.03.2021 mit einem Bruttobezug von € 3.150,- bedeutet, dass im Dezember bereits fix mit einem Bezug von € 3.150,- gerechnet wird). Sollten Sie die Kurzarbeit immer mit Monatsbeginn starten und mit Monatsende beenden, dann betrifft Sie das natürlich nicht.

2. Steuerliche Berücksichtigung der SV bei Einmalzahlungen

Die steuerliche Absetzbarkeit der SV-Beiträge wurde im Bereich der SV-lfd.-pflichtigen Sonderzahlungen vom Gesetzgeber geändert (z.B. Standardlohnart 811). Das Programm prüft beim erstmaligen Aufruf die Abrechnungen und bringt eine Übersicht der notwendigen Aufrollungen – siehe nachfolgende Darstellung:

A B R E C H N U N G S Ü B E R P R Ü F U N G E N			
Firma LSWH-DG-GKK-DF			Datum: 24.10.2020
Berggasse 199 bis ans Ende des 4020 Lins			Seite 1
Nummer	Name	Grund der Differenz	Lösungsvorschlag
003w	LSWH-VS-RAQ-Dreimuster Amelie	Geänderte SV-Aufteilung Lohnart 811	Bitte Monat 10 abrechnen/aufrollen!

Bitte in diesem Fall das Monat oder die Monate neu abrechnen (wenn im lfd. Monat) oder aufrollen (wenn in einem Vormonat), damit die SV bei der Lohnsteuerberechnung nach der neuen Gesetzeslage berücksichtigt wird.

3. Corona-Prämien komplett lohnnebenkostenfrei

Die im Jahr 2020 möglichen Corona-Prämien bis zu einem Maximalbetrag von € 3.000,- wurden nun mit Erlass vom 21.09.2020 auch rückwirkend kommunalsteuerfrei und DB- sowie DZ-frei. Das Programm ändert automatisch die Lohnartendefinition und prüft auch hier beim erstmaligen Aufruf die Berechnung. Sollte es bereits zur Abrechnung von Corona-Prämien gekommen sein, die nicht der neuen Gesetzeslage entsprechen, erhalten Sie ebenfalls einen Hinweis auf die notwendigen Aufrollungen – siehe nachfolgende Darstellung:

A B R E C H N U N G S Ü B E R P R Ü F U N G E N			
Firma LSWH-DG-GKK-DF			Datum: 24.10.2020
Berggasse 199 bis ans Ende des 4020 Lins			Seite 1
Nummer	Name	Grund der Differenz	Lösungsvorschlag
011m	LSWH-VS-RAQ-Elfmuster Philipp	Lohnnebenkostenbefreiung Corona-Prämie!	Bitte Monat 4 abrechnen/aufrollen!

Bitte in diesem Fall das Monat oder die Monate neu abrechnen (wenn im lfd. Monat) oder aufrollen (wenn in einem Vormonat), damit die komplette Lohnnebenkostenbefreiung der Corona-Prämien nach der neuen Gesetzeslage berücksichtigt wird.

II) Programmverbesserungen, Programmerweiterungen und Fehlerkorrekturen

1. Irrtümliche Lohnsteueraufrollung bei rückwirkender Lohnsteuerkorrektur

Leider wurde bei manchen Anwendern für die Lohnsteuerrückverrechnung der ebenfalls heuer rückwirkend gesenkten Lohnsteuer die Option ☒ LSt.Aufrollung angeklickt und damit kommt es in vielen Fällen zu falschen Lohnsteuerberechnungen. Das Programm prüft nun beim Erstaufwurf mit der Version 202010 die Abrechnungen und bringt im Falle von gesetzten Lohnsteueraufrollungen eine Info wie in der nachfolgenden Darstellung ersichtlich:

A B R E C H N U N G S Ü B E R P R Ü F U N G E N

Firma LSWH-DG-GNK-DF
Berggasse 199 bis ans Ende des 4020 Lins

Datum: 24.10.2020
Seite 1

Nummer	Name	Grund der Differenz	Lösungsvorschlag
003w	LSWH-VS-AAQ-Dreimuster Amelie	Lohnsteueraufrollung nicht erlaubt!	Bitte Monat 10 abrechnen/aufrollen!

Bitte in diesem Fall das Monat oder die Monate neu abrechnen (wenn im lfd. Monat) oder aufrollen (wenn in einem Vormonat), damit die Lohnsteuer korrekt ohne Lohnsteueraufrollung berechnet wird.

2. Kurzarbeitsabrechnung nach Ausschöpfung Entgeltfortzahlung Krankenstand

Wenn ein Dienstnehmer bereits die Entgeltfortzahlung im Krankenstand beim Dienstgeber aufgebraucht hat und trotzdem in Kurzarbeit ist, dann haben wir das nun auch im Programm integriert, wobei es dafür **keine Beispiele gibt und wir daher keine Haftung auf Richtigkeit übernehmen können** – bitte um Verständnis, aber das ist leider heuer sehr häufig der Fall, dass es keine konkreten Infos gibt.

Beispiel ohne Gewähr: Ein Dienstnehmer mit einem Bruttobezug von 3.500,- hat noch für 10 Tage Krankenteilentgelt mit 50% und der Rest des Monats ist ohne Entgeltfortzahlung durch den Dienstgeber – die Erfassung noch ohne Kurzarbeit wäre wie folgt:

1 Krankenentgelt 50%	583,33	Allg.KSt
2 zu MV-Bemessung	583,33	Allg.KSt
3 zu MV-Bemessung	2.333,34	Allg.KSt

In der Abrechnungserfassung der Kurzarbeit definieren wir nun die genauen Stunden der Sollarbeitszeit, der 50%-Entgeltfortzahlungsstunden und der Stunden ohne Entgeltfortzahlung – siehe nachfolgender Bildschirmausschnitt:

Normalarbeitszeit lfd. Monat	158,50	☐ Teilungsmethode	
plus Feiertagsstunden	8,50	waren nicht in AMS-Meldung	
☐ indiv. Teiler lt. KV		nur für Errechn. Bruttoentgelt	
Stunden Urlaub/Zeitausgleich		100% Entgelt (lt. AMS Meldung)	
Geleistete Arbeitsstunden	8,50	während Kurzarbeit lt. Meldung	
Stunden für Entlohnung	8,50	(Arbeit, krank, Feiertag, etc.)	
Stunden Krankenteilentg. 50%	51,50	Std. Krk.teilentg. 25%	
Stunden ohne Entgeltfortzhlg	107,00	MV-Erhöhung KUA	2.242,52
%-Satz tatsächl. Entlohnung	5,090	Mindestbruttoentgelt	2613,07
	Abgerechnet	Errechnet	KUA-Unterstützung
Brutto laufend	583,33	447,98	87,94
Sachbezug			
Zulagen §68/1			
Überstd.§68/2			
SV/MV-Erhöhung Dienstgeber		721,56	
		O K abbrechen	

Die Normalarbeitszeit sind für diesen Dienstnehmer 158,5 Stunden, es ist ein Feiertag zu 8,5 Stunden enthalten (in diesem Beispiel ist das der 26.10.2020), diese 8,5 Stunden werden auch als Stunden für die Entlohnung erfasst. Die Anzahl der 50%-Teilentgeltstunden beträgt 51,5 und 107 Stunden sind bereits ohne Entgeltfortzahlung.

Die Werte werden wie folgt berechnet:

Feldname	Wert
Errechnet Brutto laufend	447,98
KUA-Unterstützung Brutto laufend	87,94
SV/MV-Erhöhung für Dienstgeber	721,56
MV-Erhöhung KUA	2.242,52

Die Abrechnung wird wie nachfolgend dargestellt korrigiert:

1 Krankenentgelt 50%	447,98	Allg.KSt
2 KUA-Unterstützung	87,94	Allg.KSt
3 Corona Kurzarb. SV+	721,56	Allg.KSt
4 zu MV-Bemessung	2.242,52	Allg.KSt

Auch diese Abrechnung kann jederzeit mit der Schaltfläche löschen zurückgenommen werden und stellt die Abrechnung wieder so her, wie sie vor der Kurzarbeitsabrechnung war.

3. Urlaubsrückstellungsliste auch bei Urlaubskartei mit Stundenerfassung (Zusatzmodul)

Die Urlaubsrückstellungsliste wurde auch für die stundenweise Erfassung der Urlaubskartei angepasst.

4. Archivierung der ELDA-Dateien

Aufgrund doch immer wieder irrtümlich gelöschter ELDA-Dateien, was vor allem durch das Referenznummernsystem seit dem Jahr 2019 problematisch ist, haben wir uns dazu entschlossen, ein Archiv in einem Unterordner namens eldatemp des Lohnordners 2020 einzurichten. Dort wird jede ELDA-

Datei mit dem Datum und der Uhrzeit archiviert und wir haben damit die Möglichkeit, auch alte ELDA-Dateien zu prüfen bzw. evtl. auch nochmals zu senden (nicht direkt, aber durch Umkopieren und Umbenennen der Datei wäre das damit möglich!).

5. mBGM Änderungsprüfung

Seit dem Jahr 2020 wird ein Storno und eine Neumeldung einer mBGM für eine Aufrollung nur mehr erstellt, wenn sich in der mBGM durch die Bruttoaufrollung eine Änderung ergibt. In dieser Änderungsprüfung war bisher die SV-Nummer nicht enthalten – das wurde nun korrigiert. Das ist aber nur sehr selten notwendig (falsche SV-Nummer beim Dienstnehmer) bzw. kommt eigentlich nur vor, wenn der Dienstnehmer noch keine SV-Nummer hat und es wurde eine Abrechnung ohne SV-Nummer und damit mit der Referenz der Versicherungsnummernanforderung erstellt.